

Die VO zu § 96 Absatz 5 SchulG gibt den finanziellen Rahmen vor, um eine angemessene Lernmittelausstattung in den Schulen zu sichern. Die mit Änderungsverordnung vom 16. Juni 2020 festgesetzten Durchschnittsbeträge für Lernmittel sind an die Preissteigerungen der letzten Jahre angepasst worden und gelten mit Wirkung ab dem Schuljahr 2021/2022. Die Durchschnittsbeträge sind als Höchstbeträge angelegt.

Zu BASS 16-01 Nr. 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz

Vom 16. Juni 2020 (GV. NRW. S. 464)

Auf Grund des § 96 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz vom 12. April 2005 (GV. NRW. S. 419, ber. S. 612), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juli 2015 (GV. NRW. S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 2 Allgemein bildende Schulen

Für die allgemein bildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe Grundschule	bis zu 48 €,
2. Sekundarstufe I Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule	bis zu 102 €,
3. Sekundarstufe II Gymnasiale Oberstufe	bis zu 93 €.

Tabelle 1: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil Allgemeinbildende Schulen

§ 3 Berufskolleg

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Berufsschule Fachklassen duales System - grundsätzlich - Stufenausbildung - neugeordnete Berufe - Ausbildungsvorbereitung Teilzeit - Ausbildungsvorbereitung Vollzeit	bis zu 99 €, bis zu 150 €, bis zu 150 €, bis zu 69 €, bis zu 102 €,
2. Berufsfachschule - einjährig - zweijährig - dreijährig	bis zu 141 €, bis zu 213 €, bis zu 303 €,
3. Fachoberschule	bis zu 195 €,
4. Fachschule - Aufbaubildungsgang	bis zu 291 €, bis zu 78 €,
5. Lehrgänge	bis zu 78 €.

Tabelle 2: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Berufskolleg

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemein bildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 141 Euro festgesetzt.

§ 4 Orte sonderpädagogischer Förderung

(1) Für die Förderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Förderschulkindergarten	bis zu 30 €,
----------------------------	--------------

2. Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen Klassen 1 bis 4 Klassen 5 bis 10	bis zu 48 €, bis zu 102 €,
3. Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache Klassen E und 1 bis 4 Klassen 5 bis 10	bis zu 48 €, bis zu 102 €,
4. Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Klassen 1 bis 4 Klassen 5 bis 10	bis zu 48 €, bis zu 102 €,
5. Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Klassen E und 1 bis 4 Klassen 5 bis 10	bis zu 48 €, bis zu 102 €,
6. Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen a) Blinde Schülerinnen und Schüler Klassen E und 1 bis 4 Klassen 5 bis 10 b) Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung Klassen E und 1 bis 4 Klassen 5 bis 10	bis zu 150 €, bis zu 354 €, bis zu 66 €, bis zu 195 €,
7. Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	bis zu 48 €,
8. Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Klassen E und 1 bis 4 Klassen 5 bis 10	bis zu 48 €, bis zu 102 €.

Tabelle 3: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Förderschulen

(2) Für

1. Förderschulen, die im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten,
2. das Gemeinsame Lernen

gelten die entsprechenden Durchschnittsbeträge dieser Schulformen. Die Beträge werden für blinde Schülerinnen und Schüler auf das Fünffache, für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung auf das Dreifache festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

§ 5 Weiterbildungskollegs

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Abendrealschule - Vorkurs	bis zu 138 €, bis zu 48 €,
2. Abendgymnasium - Vorkurs	bis zu 99 €, bis zu 48 €,
3. Kolleg - Vorkurs	bis zu 138 €, bis zu 60 €.

Tabelle 4: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Weiterbildungskollegs

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „44,- €“ durch die Angabe „57 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „17,- €“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft¹. Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge gelten mit Wirkung ab dem Schuljahr 2021/2022.

ABI. NRW. 07/2020

¹ Tag der Verkündung: 30. Juni 2020 (GV. NRW. 26/2020 S. 464)